



Österreichischer Städtebund

Luftfahrtgesetz; Stellungnahme

Wien, am 21. März 2008
Mag. Lesigang/Str
Klappe: 89978
Zahl: 761/294/2008

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Verkehr am 21. Februar versandten Entwurf für ein neues Luftfahrtgesetz (Zl. BMVIT-58.502/0010-II/L1/2007) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung, da kommunale Interessen berührt werden:

In § 86 ff des bereits bisher geltenden Luftfahrtgesetzes ist die Ersichtlichmachung von Sicherheitszonen im Grundbuch geregelt. Diese Sicherheitszonen werden mit eigenen Verordnungen festgelegt. Der Umfang der Sicherheitszonen sind Gemeinden, die in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen liegen oft nicht bekannt. Innerhalb von Sicherheitszonen stellen gem. § 85 Luftfahrtgesetz alle Bauten oberhalb der Erdoberfläche und sogar Anpflanzungen Luftfahrthindernisse dar. Mit dem neuen § 95 soll nun geregelt werden, dass alle Eigentümer von Grundstücken, die in der Schutzzone liegen, hinkünftig auch jene Hindernisse, die vor 1994 errichtet worden sind, auf ihre Kosten kennzeichnen

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien
Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at
ZVR: 77 66 97 963

und instand halten müssen. Die Kennzeichnung eines derartigen Hindernisses erfolgt in der Regel durch eine „Befeuerung“, die das Bauwerk bzw. die Bepflanzung auch bei Dunkelheit für den Flugverkehr sichtbar macht. Es handelt sich somit um eine rückwirkende Verpflichtung von Grundeigentümern, Maßnahmen zu treffen, deren Verpflichtung im Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes, der Auspflanzung oder des Eigentumserwerbes noch gar nicht bestand. Dies stellt einen wesentlichen rückwirkenden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Grundeigentümer dar. Eine derartige Rückwirkung erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich.

Der Städtebund regt an den Entwurf dahin gehend zu ändern, dass Gemeinden über Sicherheitszonen in ihrem Gemeindegebiet vom Flugplatzbetreiber informiert werden müssen.

Weiters spricht sich der Städtebund dafür aus, dass bei einer derartigen Rückwirkung die damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Kennzeichnungen und der Instandhaltung nicht zu Lasten der Grundeigentümer, sondern zu Lasten des Flugplatzbetreibers, in dessen Interesse ja auch die Sicherheitszonen definiert werden, geregelt werden sollten. Weiters ist auch für eine Abgeltung eines allfälligen Wertverlustes der Grundstücke Sorge zu tragen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär